

# Beitragsordnung Hawelti e.V.

## § 1

### Ermächtigungsgrundlage

Grundlage dieser Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 2

### Geltungsbereich

Die Beitragsordnung regelt Einzelheiten zum Mitgliedsbeitrag und dessen Erhebung.

## § 3

### Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die Handlungsfähigkeit des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung verantworteten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seinen Zweck und seine Aufgaben erfüllen.

## § 4

### Beitragspflicht, Aufnahmegebühr

- (1) Jedes Vereinsmitglied zahlt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- (2) Ausgenommen sind Ehrenmitglieder, sie sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

## § 5

### Höhe des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag kann nach eigenem Ermessen des Mitglieds gewählt werden, muss jedoch mindestens 25,00 € pro Kalenderjahr betragen.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder in Äthiopien kann ebenfalls nach eigenem Ermessen des Mitglieds gewählt werden, muss jedoch unabhängig vom jeweils aktuellen Wechselkurs mindestens 25,00 äthiopische Birr betragen.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag kann auf Antrag des Mitglieds erhöht oder gesenkt werden, nicht jedoch unter die Mindestbeitragshöhe. Der Antrag ist schriftlich oder per E-Mail an den Vorstand zu richten und wird frühestens zum nächsten Fälligkeitstermin wirksam.
- (4) Bei Vorliegen triftiger Gründe ist ein Aussetzen der Beitragszahlung möglich. Das bedarf eines schriftlichen Antrags an den Vorstand unter Benennung der Gründe. Der Vorstand entscheidet im Einzelfall. Beispiele für triftige Gründe können Kriege und Umweltkatastrophen sein.
- (5) Ein Aussetzen der Beitragszahlung ist für jedes Beitragsjahr separat zu beantragen.
- (6) Auf eine schriftliche Beantragung kann verzichtet werden, wenn das Mitglied seinen Wohnsitz in einem Kriegsgebiet hat.

## § 6

### Fälligkeit des Beitrags

- (1) Der Mitgliedsbeitrag ist erstmals bei Vereinsbeitritt und danach am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.
- (2) Mit Aufnahme in den Verein wird unabhängig vom Beitrittszeitpunkt der gesamte Jahresbeitrag fällig.

## § 7

### Zahlungsform

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird im Lastschriftverfahren eingezogen, um den Verwaltungsaufwand möglichst gering zu halten.
- (2) Die Mitglieder erteilen dem Verein gleichzeitig mit dem Aufnahmeantrag eine Einzugsermächtigung.
- (3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.
- (4) Vom Lastschriftverfahren kann auf Antrag nur abgewichen werden, wenn eine Mitgliedschaft sonst nicht möglich ist oder nicht beantragt wird. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Der Beitrag von Mitgliedern in Äthiopien wird jeweils bei Äthiopienreisen eingezogen, um den Mitgliedern hohe Überweisungsgebühren zu ersparen.

## § 8

### Beitragsrückstand, Rücklastschrift

- (1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 10,00 € je Mahnung.
- (2) Anfallende Rücklastschriftgebühren sind vom Mitglied zu tragen.
- (3) Ausgenommen sind Mitglieder in Äthiopien; hier werden die Beiträge bar entgegengenommen.

## § 9

### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Endet die Mitgliedschaft gemäß § 4 der Satzung, ist der Mitgliedsbeitrag in voller Höhe für das Kalenderjahr zu entrichten, in das das Ende der Mitgliedschaft fällt.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung sonstiger aus der Mitgliedschaft resultierender Zahlungsverpflichtungen bleibt davon unberührt.

## § 10

### Änderungen

- (1) Änderungen, die die Höhe des Mindestbeitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## § 11

### Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.06.2022 in Kraft